

Gz10 = Schutzzone Überflutungsgebiet:

Neu-, Zu- und Umbauten sind unzulässig. Ausnahmen:

Wohngebäude und -gebäudeteile: Neubauten sind unzulässig. Zubauten sind nur erlaubt, soweit die bebaute Fläche und die Wohnnutzfläche insgesamt nicht vergrößert werden. Dies gilt auch für zugeordnete Nebengebäude.

Ersatzbauten sind nur in Härtefällen (insbesondere nach Zerstörung durch Elementarereignisse) zulässig.

Land- und forstwirtschaftliche Bauten: Neubauten für landwirtschaftliche Zwecke sind nur zulässig, soweit die Anpassung der Bausubstanz an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen betreffend Viehhaltung erforderlich ist.

Ersatzbauten und Zubauten für aktive land- und forstwirtschaftliche Gebäude sind zulässig, soweit die bebaute Fläche und die Wohnnutzfläche insgesamt nicht vergrößert werden.

Ersatzbauten für Wohn-/Kleingebäude gemäß § 30 Abs. 8a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 sind unzulässig.

Die Verwendung von Gebäuden und Gebäudeteilen gemäß § 30 Abs. 6 bis 8 Oö. ROG 1994 (Nachnutzung von landwirtschaftlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen) ist ausschließlich in hochwassergeschützten Höhenlagen (Wasserspiegellage HQ100 zuzüglich 50 cm) zulässig.

Betriebe: Neubauten sind unzulässig. Ersatzbauten und Zubauten für betriebliche (ausgenommen landwirtschaftliche) Zwecke sind nur zulässig, soweit die bebaute Fläche insgesamt nicht vergrößert wird.